

Mainz, 29.09.2024

### **Anfrage 1425/2024 zur Sitzung am Zur Rechtmäßigkeit des Entwurfes des 3. Nachtragshaushaltes (FDP)**

Nach dem „Steuerwunder von Mainz“ ist die Haushaltslage in der Landeshauptstadt wieder massiv angespannt.

Dazu haben gerade deutlich geringere Gewerbesteuereinnahmen, als seitens der Finanzverwaltung für 2023/ 2024 prognostiziert, beigetragen. Rückblickend erweist sich die Entscheidung, mit den eingenommenen Steuermitteln der Firma BioNTech die angehäuften Altschulden zu tilgen, als richtig, da die Stadt die Belastungen aus Altschulden und neuen Investitionskrediten nicht leisten könnte.

Das Steuerwunder einer einzelnen Branche hat auch nicht darüber hinwegsehen lassen, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung rückläufig war, so dass die Entlastung von in Mainz angesiedelten Unternehmen durch die Herabsetzung des Gewerbesteuersatzes auf 310 Basispunkte ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Sicherung von Arbeitsplätzen war. Positiv hat sich auch der Verzicht auf Sondergebühren, wie zum Beispiel für die Nutzung von Außengastronomieflächen das richtige Signal für Investitionen und Wachstum gesetzt, in einer sonst äußerst schwierigen Zeit.

Auch soziales Handeln wurde in dem Entlastungspaket berücksichtigt und gerade nicht die „Kleinsten“ vergessen, wie das Aussetzen von Eintrittspreisen von Kindern und Jugendlichen für Schwimmbäder, die finanzielle Entlastung beim Genuss kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen und Zukunftsinvestitionen in einen modernen ÖPNV auch den Standort Mainz gestärkt haben.

Das zeigt, dass man Themen und Lösungen nicht isoliert betrachten darf.

In dem nun vorgelegten Entwurf für einen dritten Nachtragshaushalt der Jahre 2023/ 2024 ist aber nun folgender Passus enthalten, der Regelungen bzw. Verpflichtungen für nachfolgende Haushaltsjahre beinhaltet, bei dem es den Eindruck hat, dass bei einer Zustimmung zu diesem Nachtragshaushalt damit auch eine Zustimmung zu diesen Maßnahmen inkludiert wird (Zitat):

„Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen des Haushaltsgespräches am 26.07.2024 in Trier eine Investitionskreditermächtigung unter den folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

- - Bereinigung der geplanten Investitionstätigkeit 2024 und danach Ermittlung des noch in 2024 kassenwirksam zu erwartenden, absolut unabweisbaren Investitionskreditbedarfes,
- - deutliche Hebesatzanhebung bei der Gewerbesteuer ab 2025“

Als FDP-Fraktion sehen wir darin die Begründung einer Verpflichtung oder aber (Vorrats-) Beschlussfassung im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltes 23/24 für das zukünftige Haushaltsjahr 2025 nach Paragraf 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung, den Hebesatz bei der Gewerbesteuer ab 2025 deutlich anheben zu müssen, für unzulässig.

Nach unserem Verständnis der Gemeindeordnung hat sich der 3. Nachtragshaushalt und seine Beschlussfassung ausschließlich auf die Jahre 2023 und 2024 beschränkt.

Die Festsetzung von Kommunalhaushalten ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Dies gilt auch bei Festsetzung von Doppelhaushalten. Der Haushalt 2025 ist noch nicht Gegenstand der Beratung und damit der Beschlussfassung.

Die Auswertung des Schreibens der ADD vom August 2024, in dem die globale Beanstandung ausgesprochen wurde, beinhaltet nach unserem Verständnis eine Aufforderung an die Stadt Mainz sämtliche Möglichkeiten für eine Haushaltskonsolidierung in Betracht zu ziehen, es beinhaltet gerade nicht, die Vorgabe von Einzelmaßnahmen, wie einer Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer.

Die angespannter Haushaltslage, dass der Staat gegenwärtig Mittel für die Umsetzung aller vorgenommenen Investitionen und Ausgaben fehlt, setzt sich aus einer Vielzahl von Faktoren zusammen, sodass nun oberstes Ziel von politischer Priorisierung die sein sollte, unmissverständliche Schwerpunkte im Haushalt zu setzen.

Für die Ratsfraktion der Freien Demokraten ist auch im Rahmen des Nachtragshaushaltes dabei eine ausgewogene Balance zwischen finanzpolitischer Stabilität der Kommune und Impulssetzung für eine wachsende wirtschaftliche Entwicklung von Betrieben, Unternehmen, Gewerbe, Handel und Gastronomie die Richtschnur des (haushalts-) politischen Handelns sowie einem deutlichen Schwerpunkt in allen Bildungsbereichen.

**Wir fragen an:**

1. Teilt die Verwaltung unsere Rechtsauffassung, dass eine Verpflichtung oder aber (Vorrats-) Beschlussfassung im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltes 23/24 für das zukünftige Haushaltsjahr 2025 nicht zulässig ist?
2. Wenn ja, warum wurde dies in der Vorlage nicht berücksichtigt?
3. Wenn ja, welche weiteren Schritte plant die Verwaltung, um eine Rechtssicherheit der Vorlage wieder herzustellen?
4. Wenn nein, aus welchen Gründen ist die Verwaltung anderer Meinung?

Susanne Glahn  
Fraktionsvorsitzende